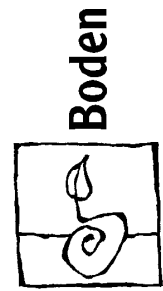


**Stellungnahme des Bundesverbandes Boden e. V.
zum Arbeitsentwurf des BMU vom 19.11.2007
für eine Novellierung der Klärschlammverordnung**

31.01.2008



Bundesverband

Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit hat für die Novellierung der Klärschlammverordnung (AbfKlärV) einen Arbeitsentwurf mit Stand vom 19.11.2007 zur Stellungnahme vorgelegt. Wesentliche Grundlage für diesen Arbeitsentwurf ist das BMU-Eckpunktepapier „Neufassung der Klärschlammverordnung, Ressourcen nutzen – Böden schonen“ vom 21.11.2006, das anlässlich der Expertentagung „Perspektiven der Klärschlammverwertung – Ziele und Inhalte einer Novelle der Klärschlammverordnung“ am 06. und 07.12.2006 in Bonn vorgestellt und diskutiert worden war. Dazu hatte der Bundesverband Boden e. V. (BVB) seinerzeit eine Stellungnahme abgegeben, die auch im Tagungsband dokumentiert ist¹.

Auf dieser Grundlage nimmt der BVB zum vorliegenden Arbeitsentwurf wie folgt Stellung:

Der Bundesverband Boden e. V. (BVB) begrüßt nochmals grundsätzlich das Vorhaben des BMU, die Klärschlammverordnung (AbfKlärV) zu novellieren, insbesondere weil dies im Hinblick auf eine Verschärfung der schadstoffbezogenen Anforderungen der zur Zeit geltenden Fassung längst überfällig ist. Die diesbezüglich im Arbeitsentwurf enthaltenen Werteanpassungen sind unter dem Aspekt des nachhaltigen Bodenschutzes jedoch generell nicht ausreichend. Dabei ist enttäuschend, dass nicht nur die bei der o.g. Expertentagung im Dezember 2006 aus Bodenschutzsicht nachdrücklich als notwendig dargestellten Änderungsvorschläge gegenüber dem seinerzeitigen Eckpunktepapier im vorliegenden Arbeitsentwurf keine Berücksichtigung gefunden haben, sondern, dass darüber hinaus die jetzt beabsichtigten schadstoffbezogenen Regelungen zum Teil noch deutlich hinter denen des o.g. Eckpunktepapiers zurückbleiben. Beispiele dafür sind die Klärschlammgrenzwerte für Blei, Cadmium, Chrom, Kupfer und Quecksilber sowie der Regelungsumfang bei organischen Schadstoffen.

¹ BVB e.V.: Stellungnahme zur geplanten Neufassung der Klärschlammverordnung. In: KTBL/BMU [Hrsg.]: Perspektiven der Klärschlammverwertung. KTBL-Schrift 453, S. 224 – 227, Darmstadt, 2007

Der BVB fordert das BMU deshalb nachdrücklich auf, seiner Verantwortung für den nachhaltigen Schutz der Lebensgrundlage „Boden“ gerecht zu werden und im weiteren Verfahren insbesondere folgende Forderungen umzusetzen:

- Der in § 3 Abs. 6 genannte Parameterumfang für die Untersuchung organischer Schadstoffe in Klärschlamm sowie die genannten Untersuchungsintervalle sind unzureichend. Der BVB fordert die bei Untersuchungen in Nordrhein-Westfalen² als relevant erkannten Parameter Triclosan, Galaxolid, Tonalid, Monobutylzinn, Dibutylzinn, Tributylzinn, Decabromdiphenylether, Pentabromdiphenylether, Chrysen, Diethylhexylphthalat (DEHP), Lineares Alkylbenzolsulfonat (LAS), Nonylphenol sowie Perfluorierte Chemikalien (PFC) zusätzlich in die Untersuchungspflicht aufzunehmen. Die Untersuchungsintervalle sind auf längstens jährlich festzulegen.
- Für die o.g. organischen Schadstoffparameter sind vorsorgeorientierte Klärschlammgrenzwerte festzulegen, für die die schon genannte Studie des MUNLV NRW Vorschläge enthält.
- Die vorgesehene Absenkung der bisherigen Grenzwerte der AbfKlärV für Schwermetalle, PCB und PCDD/F reicht nicht aus, die zum langfristigen Schutz der Böden angestrebte Begrenzung auf ein Eintrags-/Austragsgleichgewicht in Klärschlamm-beaufschlagten Böden zu erreichen. Dies gilt in besonderem Maße für die als stark überhöht anzusehenden zulässigen Kupfer- und Zinkgehalte. Es wird deshalb erneut gefordert, für die genannten Stoffe und Stoffgruppen zumindest ein zeitlich gestaffeltes Grenzwertkonzept mit weiteren Absenkungsschritten in die novellierte AbfKlärV aufzunehmen. Dabei dürfen in der letzten Stufe (etwa nach 10 Jahren) nur noch solche Schadstoffkonzentrationen in verwertetem Klärschlamm zugelassen werden, die entsprechend der zulässigen Aufbringungsmengen zu keinen weiteren Anreicherungen in Böden führen.
- Da nennenswerte Schadstoffanreicherungen in Böden durch die Klärschlammaufbringung zumindest mittelfristig zu besorgen sind, ist die beabsichtigte Übernahme der Vorsorgewerte der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung als Bodengrenzwerte zu begrüßen. Dabei wäre es aus Sicht des BVB aber sinnvoll, statt der tabellarischen Wiedergabe der Vorsorgewerte eher einen textlichen Verweis auf die „*Vorsorgewerte für Metalle in Anhang 2 Nr. 4.1 BBodSchV*“ aufzunehmen. Nach einer deutlichen Absenkung der

² MUNLV NRW (2005): Abfälle aus Kläranlagen in Nordrhein-Westfalen. Teil E: Organische Schadstoffe in Klärschlämmen – Bewertung und Ableitung von Anforderungen an die landwirtschaftliche Verwertung. Düsseldorf.

Klärschlammgrenzwerte (s.o.) könnten die zeitlichen Intervalle für Bodenuntersuchungen erheblich gestreckt werden oder sogar ggf. entfallen.

- Um dem von AMK/UMK bereits im Jahr 2001 aufgestellten Ziel der Vermeidung einer weiteren düngungsbedingten Anreicherung von Schadstoffen in landwirtschaftlich genutzten Böden näherzukommen, stellt der BVB – insbesondere auch angesichts der Höhe der in § 4 Abs. 10 enthaltenen Schwermetallgrenzwerte für Klärschlamm - die Forderung, die Aufbringungsmengen auf 5 t innerhalb von 5 Jahren zu begrenzen (entsprechend 10 t Klärschlammkompost in 10 Jahren). Die Begrenzung der Klärschlammaufbringungsmengen auf nicht landwirtschaftlich genutzte Böden wird grundsätzlich begrüßt, bedarf aber des zusätzlichen Hinweises auf die Einhaltung der Vorschriften des § 12 der BBodSchV³.
- Die im Arbeitsentwurf vorgesehene Erleichterung für qualitätsgesicherte Klärschlamm-Materialien durch generellen Verzicht auf Bodenuntersuchungen oder die Klärschlammuntersuchung auf organische Schadstoffe wird vom BVB als sachfremd abgelehnt. In Bezug auf die oben genannten und aus Sicht des BVB routinemäßig zu untersuchenden organischen Schadstoffe greifen die im Arbeitsentwurf vorgesehenen Qualitätssicherungsverfahren in keiner Weise.
- Die Ergänzung der Klärschlammverordnung um Hygieneanforderungen ist grundsätzlich zu begrüßen, es darf aber auch hiervon keine Befreiung als Erleichterung für qualitätsgesicherte Materialien geben.
- Die Anforderungen an Klärschlämme müssen unabhängig von Vorbehandlung, Mischung und Einsatzzweck identisch sein. Reduzierte Anforderungen an Klärschlammkomposte oder höhere Aufbringungsmengen entbehren der sachlichen Begründung und werden daher grundsätzlich abgelehnt.
- Gegenüber der bisher gültigen Fassung der AbfKlärV sind in der novellierten Fassung sämtlich Hinweise auf die Einhaltung von Vorschriften der Düngeverordnung gestrichen worden. Dies sieht der BVB vor dem Hintergrund nach wie vor vielfach unausgeglichener Nährstoffbilanzen auf landwirtschaftlichen Flächen als wenig hilfreich an. Zudem sollte die Klärschlammausbringung auf bereits hoch und sehr hoch mit Phosphat versorgten Böden untersagt werden.

³ Alternativ könnte bereits in § 1 der novellierten AbfKlärV zum Anwendungsbereich der Hinweis aufgenommen werden, dass die Anforderungen an das Aufbringen und Einbringen von Materialien auf oder in den Boden nach § 12 BBodSchV unberührt bleibt.